

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2011

Geschäftszahl

2008/09/0246

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/09/0353 E 25. März 2010 RS 1

Stammrechtssatz

Ausführungen dazu, dass sich ohne Darlegung der für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafen maßgebenden Überlegungen nicht nachvollziehen lässt, weshalb die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen nahe an der in § 16 Abs. 2 VStG festgelegten Obergrenze von zwei Wochen geboten war (Hinweis E 4. September 2006, 2003/09/0104, E 27. Juni 2007, 2005/03/0122).